

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1957

131/A.B.

zu 127/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Auf eine Anfrage der Abgeordneten S e b i n g e r, W i m b e r g e r und Genossen, betreffend die Wasserrechtsverhandlungen mit der Tschechoslowakei im nördlichen Oberösterreich, teilte Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft T h o m a mit:

Die Tschechoslowakei hat Österreich im Jahre 1954 über die beabsichtigte Errichtung einer Talsperre in der Moldau bei Lipno informiert. Hiebei ersuchte die Tschechoslowakei, durch Vermessung klarzustellen, welche Fläche auf österreichischem Staatsgebiet infolge des Staues voraussichtlich beeinträchtigt werden könnte.

Dieses Ansuchen der Tschechoslowakei, das sie gegenüber dem österreichischen Bevollmächtigten in der Gemeinsamen technischen Grenzgewässerkommission vorgebracht hat, konnte gleichwie das spätere Ansuchen um Einleitung des wasserrechtlichen Verfahrens über das tschechoslowakische Projekt nach internationaler Gepflogenheit nicht abgelehnt werden. Dies umsoweniger, als die laufende Zusammenarbeit mit der Tschechoslowakei in Fragen der wichtigsten Grenzgewässer Donau, March und Thaya durchaus zufriedenstellend und Österreich an ihrer Aufrechterhaltung interessiert ist. Zudem liegt die zu überstauende Grundfläche in einem entlegenen Gebiet; sie ist wenig produktiver Hochmoorgrund und hat an sich kein bedeutendes Ausmass (ca. 6 ha). Schliesslich hätte eine Ablehnung lediglich dazu geführt, dass der gegenständliche Talsperrenbau voraussichtlich ohne Berücksichtigung der österreichischen Interessen insbesondere hinsichtlich der Schadloshaltung der durch den Rückstau betroffenen österreichischen Grundeigentümer durchgeführt worden wäre.

Die Vermessung wurde auf Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung veranlasst. Eine Weisung, die Vermessungsarbeiten und ihren Zweck geheimzuhalten, ist hiebei nicht ergangen. Die Vermessungsarbeiten wurden wie in zahlreichen ähnlichen Fällen von einem Vermessungsbüro übernommen und fachgemäss durchgeführt. Vom Grundeigentümer wurden im Zusammenhange mit der Vermessung beim Ministerium keinerlei Fragen gestellt.

Die wasserrechtliche Verhandlung vom 7.5.1957 wurde vom Amt der oberösterreichischen Landesregierung als delegierter Wasserrechtsbehörde unter Beachtung der Verwaltungsverfahrensvorschriften anberaumt und unter Teilnahme

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Juli 1957

von Vertretern auch der örtlichen Stellen, insbesondere der Bezirkshauptmannschaft, bei voller Wahrung des Parteiengehörs, ordnungsgemäss durchgeführt. Über den Verhandlungsgegenstand ist das Stift Schlägl durch die Verhandlungsausschreibung, die ihm rechtzeitig zugestellt wurde, voll in Kenntnis gesetzt worden. Überdies ist dem Vertreter des Stiftes anlässlich einer Vorsprache beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die noch vor der Verhandlung stattgefunden hat, jede gewünschte Aufklärung gegeben worden. Es besteht daher keine Handhabe, eine neuerliche wasserrechtliche Verhandlung im Gegenstande durchzuführen, zumal die Teilnahme von Vertretern der Bezirkshauptmannschaft Gewähr bieten sollte, dass bei der Verhandlung auch die lokalen Interessen vorgebracht werden. Von den Vertretern der örtlichen Stellen wurde jedoch laut Verhandlungsprotokoll nur erklärt, dass sie gegen die Inanspruchnahme österreichischen Gebietes keinen Einwand haben, wenn der berührte Grundeigentümer und etwa in Zukunft sonst noch Betroffene entsprechend schadlos gehalten werden. Dem wurde in der Verhandlung voll und ganz Rechnung getragen.

Den Gedanken einer Entschädigung in natura im Gebiet des Plöckensteinersees stellte lediglich der Vertreter des Stiftes Schlägl zur Diskussion. Zu diesem Verlangen erklärten die tschechoslowakischen Vertreter, dass es nicht erfüllt werden könne und der Grundeigentümer in bar entschädigt werde. Diese Erklärung wurde vom Grundeigentümer laut Verhandlungsprotokoll ohne Vorbehalt anerkannt.

Ausdrücklich sei erklärt, dass mit der Regierung oder Vertretern der Tschechoslowakei weder vor der Verhandlung vom 7.5.1957 noch auch nachher von Wiener Zentralstellen Verhandlungen oder Absprachen über die Entschädigung des Grundeigentümers gepflogen wurden.

Gegenwärtig handelt es sich aber nicht mehr um eine Naturalentschädigung, sondern um das inzwischen in den Vordergrund getretene Verlangen des Bundeslandes Oberösterreich nach Ermöglichung eines freien Zuganges zum südlichen Teil des Plöckensteinersees für den Touristen- und Ausflugsverkehr. Hierbei ist nicht an eine Änderung der Besitz- und Nutzungsverhältnisse im Plöckensteinerseegebiet, vielmehr an Erleichterungen im Grenzübertritt gedacht. Da diese Frage jedoch keine Angelegenheit des Wasserrechtes ist, ist eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft hierfür nicht gegeben. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei werden vom Bundeskanzleramt-Auswärtige Angelegenheiten geführt.

-.-.-.-.-